

# Krankenhausentlassung:

## Was muss das Krankenhaus tun?

Das gesetzlich geregelte Entlassmanagement (oder Versorgungsmanagement) einer Klinik hat die Aufgabe, den Übergang von Patientinnen und Patienten von einem stationären Krankenhausaufenthalt nahtlos in eine ambulante oder pflegerische Versorgung vorzubereiten und zu begleiten. Dazu gehört, die Patienten frühzeitig zu beraten und zu unterstützen, Probleme beim Übergang zu lösen sowie die weiterbehandelnden Ärzte zu informieren.

Dabei stellen sich meist folgende Fragen:

- Was beinhaltet das ärztliche Entlassungsgespräch?
- Was enthält der Arztbrief?
- Wer organisiert die Anschlussversorgung?
- Welche Hilfen kann man im Einzelnen vom Kliniksozialdienst erhalten?
- Wie wird die Versorgung nach der Entlassung sicher gestellt?
- Welche Versorgungsmöglichkeiten gibt es nach der Entlassung?
- Wie wird der Transport nach Hause organisiert?

Diese und andere Fragen (z.B. zur Einwilligung in medizinische Maßnahmen, zur sozialen Betreuung im Krankenhaus, zum Patientendatenschutz oder zu den Kosten des Krankenhausaufenthaltes) werden jetzt ausführlich im neuen „Ratgeber Krankenhaus“ (Herausgeber: Bundesministerium für Gesundheit) beantwortet.

WICHTIG: Auch die Neuregelungen des GKV Versorgungsstärkungsgesetzes sind darin vorgestellt:

Die Klinik muss danach sicherstellen, dass die Patientinnen und Patienten für die ersten Tage nach der Entlassung ausreichend mit Medikamenten sowie Hilfs- und Heilmitteln versorgt sind, sodass diese die Zeit bis zum nächstmöglichen Haus- oder Facharztbesuch überbrücken können. Durch das GKV Versorgungsstärkungsgesetz wurde zudem der Übergang von der stationären in die ambulante Versorgung verbessert. Früher konnte es nach der Entlassung zu Versorgungslücken kommen, etwa wenn Patienten körperlich nicht in der Lage waren, ihren Arzt aufzusuchen. Um dies zu verhindern, können Krankenhäuser nun als Überbrückung für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen eigenständig Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Soziotherapie (ambulante Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen) oder häusliche Krankenpflege verordnen sowie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen. Außerdem müssen sie für jeden Patienten einen schriftlichen Entlassplan erstellen, in dem sie die medizinisch unmittelbar erforderlichen Anschlussleistungen festlegen. Zum Entlassplan gehört auch, dass die Klinik die weiterbehandelnden Ärzte, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegedienste kontaktiert und sicherstellt, dass diese die Anschlussversorgung übernehmen.